FULDA UNSERE STADT

FULDA INFORMIERT 8. Juli 2025

ViSdP: Magistrat der Stadt Fulda, vertreten durch
Oberbürgermeister Dr. Heiko Wingenfeld, Schlossstraße 1, 36037 Fulda

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

[Fortsetzung von der vorangegangenen Seite]

- Abwasserverband Fulda mit Bezug zu einer möglichen Erhöhung des Oberflächenwasserabflusses;
- Regierungspräsidium Darmstadt, Kampfmittelräumdienst mit Bezug zur Lage des Geltungsbereichs am Rand eines Bombenabwurfgebietes;
- Regierungspräsidium Kassel, Obere Landwirtschaftsbehörde mit Bezug zur Notwendigkeit der Erfüllung der Anforderungen der DIN SPEC 91434;
- Regierungspräsidium Kassel, Grundwasserschutz und Wasserversorgung mit Bezug zu möglichen Widersprüchen zu festgesetzten bzw. zukünftigen Schutzbestimmungen;
- Regierungspräsidium Kassel, Altlasten und Bodenschutz mit Bezug zu einem Eintrag im FIS AG über eine Altablagerung innerhalb des Geltungsbereichs;
- Regierungspräsidium Kassel, Vorsorgender Bodenschutz mit Bezug zur Berücksichtigung von Bodenschutzbelangen;
- Stadt Fulda, Untere Naturschutzbehörde mit Bezug zu fehlenden Ergebnissen der Habitatpotenzialanalyse und der Brutvogelkartierung in den Planunterlagen, der Anlage von Saumstreifen im Norden des Geltungsbereichs, der Anlage der Ausgleichsmaßnahmen für die Feldlerchen im Umfeld des Schulzenbergs, der Festlegung und Ausgestaltung der Standorte der Reptilienzäune und der geplanten neuen Reptilienhabitate, einem Monitoring auf den Maßnahmenflächen für die Feldlerchen sowie einer möglichen stofflichen Emissionen durch die PV-Anlage;
- Landesamt für Denkmalpflege Hessen mit Bezug zu archäologischen Bodenfunden (Steingeräte der Altsteinzeit) im Bereich und in unmittelbarer Nähe des Plangebiets

Aus der Öffentlichkeit wurde eine Stellungnahme mit umweltrelevanten Inhalten abgegeben. Darin werden Bedenken bezüglich des Wegfalls der Wegeverbindung von Norden nach Süden, mitten durch die geplante Agri-PV-Anlage, geäußert.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB findet in der Zeit vom

10.07.2025 bis 11.08.2025

statt.

Während dieser Zeit werden der Bebauungsplanentwurf, der Vorhaben- und Erschließungsplan, die Begründung, der Umweltbericht, die Gutachten und Berichte sowie die Stellungnahmen mit umweltrelevanten Inhalten im Internet veröffentlicht, zusätzlich beim Magistrat der Stadt Fulda, Stadtschloss, Schlossstraße 1, Bürgerbüro, zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich ausgelegt und können zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

Montag, Dienstag, Donnerstag	von 08:00–18:00 Uhr
Mittwoch	von 08:00–12:00 Uhr
Freitag	von 08:00–15:00 Uhr
und Samstag	von 09:00–12:00 Uhr,

sofern nicht auf die genannten Tage ein gesetzlicher oder ortsüblicher Feiertag fällt.

Alle Unterlagen sind während der Veröffentlichungsfrist unter

http://www.bauen-fulda-stadt.de

einsehbar. Wir bitten, vorzugsweise diesen Weg der Einsichtnahme zu wählen.

Ein entsprechender Verweis auf diese Seite erfolgt auch im Bauleitplanungsportal des Landes Hessen unter **https://bauleitplanung.hessen.de/bebauungsplaene-in-hessen-a-z/d-f**

Mit der Durchführung des Verfahrens wurde gemäß § 4 b BauGB das Büro für angewandte Ökologie und Faunistik – naturkultur GmbH beauftragt. Stellungnahmen zu dem Bebauungsplanentwurf können während der Veröffentlichungsfrist elektronisch an **bauleitplanung@boef-nk.de** übermittelt werden bzw. schriftlich oder zur Niederschrift zu folgenden Servicezeiten beim Magistrat der Stadt Fulda – Amt für Stadtplanung und -entwicklung – vorgebracht werden:

Montag bis Donnerstag:	9:00 – 12:30 Uhr und 14:00 – 15:30 Uhr,
Freitag:	9:00 – 13:00 Uhr.

Weitere Informationen zum Verfahrensablauf und den allgemeinen Zielen und Zwecken der Planung erhalten Sie vom beauftragten Büro für angewandte Ökologie und Faunistik – naturkultur GmbH unter der Telefonnummer 0561/579893-6 oder von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Amtes für Stadtplanung und -entwicklung. Um vorherige Terminvereinbarung bei der zuständigen Sachbearbeiterin unter der Telefonnummer 0661/102-1615 oder im Sekretariat unter 0661/102-1611 wird gebeten.

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens werden personenbezogene Daten verarbeitet. Informationen zur Datenverarbeitung finden Sie unter: **www.fulda.de/datenschutz**

Fulda, 03.07.2025
Der Magistrat der Stadt Fulda
gez. Dr. Heiko Wingenfeld
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

2. Vorkaufssatzung der Stadt Fulda
„Entwicklung Gewerbeflächen Künzeller Straße / Standort Fulda Reifen und Umfeld“

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) und des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. 2005 I, S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 vom 01. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fulda am 30.06.2025 die nachstehende Ortssatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht gilt für die Flurstücke des Fabrikgeländes Goodyear, Künzeller Straße sowie Teilbereiche des Bebauungsplans Nr. 60 „Max-Reger-Straße“. Der Geltungsbereich ist in der beigefügten Karte im Maßstab 1:5.000 eingetragen. Die Karte ist Bestandteil dieser Satzung. Der Geltungsbereich umfasst die in Anlage 1 aufgeführten privaten Flurstücke.

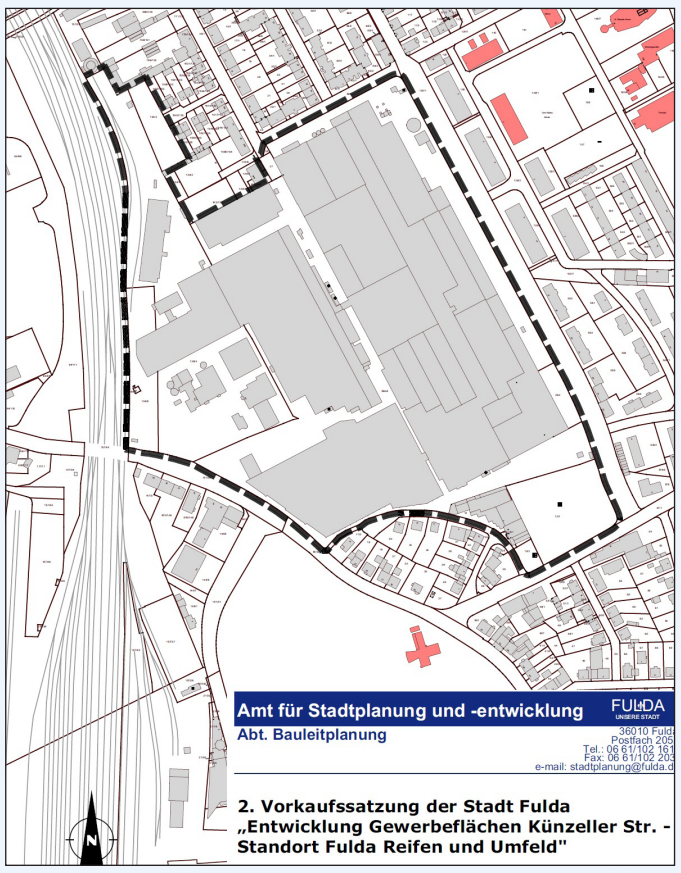

Anlage 1 zur 2. Vorkaufssatzung der Stadt Fulda „Entwicklung Gewerbeflächen Künzeller Straße / Standort Fulda Reifen und Umfeld “

Nr.	Gemeinde	Flur	Zähler	Nenner
1	Fulda	15	26	
2	Fulda	15	27	
3	Fulda	15	582	
4	Fulda	15	586	4
5	Fulda	16	133	2
6	Fulda	16	134	7
7	Fulda	16	139	4
8	Fulda	16	139	5
9	Fulda	16	139	6
10	Fulda	21	13	1
11	Fulda	21	13	2
12	Fulda	21	14	
13	Fulda	21	15	1
14	Fulda	21	15	2

§ 2 Zweck der Satzung

Die Stadt Fulda beabsichtigt, im Geltungsbereich der Satzung städtebauliche Maßnahmen durchzuführen. Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung steht der Stadt Fulda ein besonderes Vorkaufsrecht in dem in § 1 bezeichneten Gebiet nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) an bebauten und unbebauten Grundstücken zu.

§ 3 Verfahren

(1) Die Ausübung des Vorkaufsrechts richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften des § 25 Baugesetzbuches (BauGB).

(2) Darüber hinaus wird auf die Vorschriften des § 27 BauGB über die Abwendung des Vorkaufsrechtes sowie des § 27a BauGB über die Ausübung des Vorkaufrechtes zugunsten Dritter hingewiesen.

(3) Die Verkäufer der unter das Vorkaufsrecht dieser Satzung fallenden Grundstücke sind verpflichtet, dem Magistrat der Stadt Fulda, Grundstücks- und Vermessungsamt, Schlossstraße 1, 36037 Fulda, den Inhalt des Kaufvertrages unverzüglich mitzuteilen; die Mitteilung des Verkäufers wird durch die Mitteilung des Käufers ersetzt. Das Grundbuchamt darf bei Kaufverträgen den Käufer als Eigentümer nur eintragen, wenn ihm die Nichtausübung oder das Nichtbestehen des Vorkaufsrechts nachgewiesen ist (§ 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB).

(4) Besteht ein Vorkaufsrecht nicht oder wird es nicht ausgeübt, hat der Magistrat der Stadt Fulda auf Antrag eines Beteiligten darüber unverzüglich ein Zeugnis auszustellen. Das Zeugnis gilt als Verzicht auf die Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 28 Abs. 1 Satz 3 und 4 BauGB).

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Fulda, den 02.07.2025
Der Magistrat der Stadt Fulda
gez. Dr. Heiko Wingenfeld
Oberbürgermeister

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 2. Vorkaufssatzung der Stadt Fulda „Entwicklung Gewerbeflächen Künzeller Straße / Standort Fulda Reifen und Umfeld“ schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

Amtliche Bekanntmachung

Feststellung über das Nachrücken und das Erschöpfen des Wahlvorschlages im Ortsbeirat Sickels gem. § 34 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz (KWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 197), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2021 (GVBl. S. 871).

Das Mitglied des Ortsbeirates Sickels, Herr Eric Boro, hat mit Wirkung zum 22.05.2025 sein Mandat niedergelegt.

Gemäß § 34 des Kommunalwahlgesetzes (KWG) tritt an seine Stelle der/die nächste noch nicht berufene Bewerber/Bewerberin des Wahlvorschlages der Christlichen Demokratischen Union Deutschland (CDU), entsprechend der Anzahl der auf ihn/sie entfallenen Stimmen.

Der gem. o. g. Bestimmung zunächst festgestellte Nachrücker, Herr Simon Eckart, hat die Annahme des Mandats abgelehnt. Der gem. o. g. Bestimmung nächste festgestellte Nachrücker, Herr Aloysius Höhl, hat ebenfalls die Annahme des Mandats abgelehnt. Der Wahlvorschlag der Christlichen Demokratischen Union (CDU) ist somit erschöpft.

Die nach § 4 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Fulda festgelegte Mitgliederzahl des Ortsbeirats Sickels vermindert sich für die restliche Wahlzeit von jetzt 7 auf 6 Mitglieder.

Gegen vorstehende Feststellungen kann gem. §§ 25-27 KWG binnen 2 Wochen nach dieser öffentlichen Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Gemeindewahlleiter, Herrn Sascha Siebert, Schlossstr. 1, 36037 Fulda, Einspruch erhoben werden.

Fulda, 27.05.2025
gez. Sascha Siebert
Wahlleiter der Stadt Fulda

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

FULDA UNSERE STADT

HINWEISBEKANNTMACHUNG

Folgende aktuelle Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Fulda sind ab sofort im Internet unter unter der Adresse
www.fulda.de/bekanntmachungen
sowie im Bürgerbüro der Stadt Fulda, Schlossstraße 1, 36037 Fulda einsehbar:

- Hinweis auf Offenes Verfahren gemäß VgV § 15
● Herstellung und Lieferung von Mittagessen
für mehrere Kindertagesstätten im Stadtgebiet von Fulda

- 1. Nachtrag zur Satzung der Stadt Fulda
über die Zahlung von Entschädigungen an ehrenamtlich Tätige

- Wirtschaftsplan (Haushaltssatzung) des Zweckverbandes Gruppenwasserwerk Florenberg
für das Wirtschaftsjahr 2025

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

FULDA UNSERE STADT

EIN ARBEITGEBER VIELE MÖGLICHKEITEN

Mit mehr als 1600 Mitarbeitenden zählt die Stadt Fulda zu den größten Arbeitgebern der Region. Als serviceorientierter Dienstleister bieten wir Ihnen vielfältige berufliche Chancen in einem dynamischen Umfeld. Entdecken Sie jetzt Ihre Möglichkeiten! Wir suchen aktuell:

- **Sachbearbeiter/in (m/w/d)**
im Sachgebiet Eingliederungshilfe SGB IX
- **Bauingenieur/in (m/w/d)**
der Fachrichtung Straßen- und Ingenieurbau
- **Bauingenieur/in (m/w/d)**
der Fachrichtung Brücken- und Ingenieurbau
- **Sachbearbeiter/in (m/w/d)** Anlagenbuchhaltung
- **Küchenkoordinator/in (m/w/d)**
für die Verpflegung an städtischen Grundschulen

sowie Interessierte **(jeweils m/w/d)** für die **Ausbildungs- und Studiengänge sowie Praktika**:

• Verwaltungsfachangestellte/r; • Fachinformatiker/in für Systemintegration; • Gärtner/in Garten- und Landschaftsbau und Gärtner/in Zierpflanzenbau; • Bauzeichner/in; • Praxisintegrierte vergütete Ausbildung zum/zur Erzieher/in und Heilerziehungspfleger/in; • Bachelor of Arts - Public Administration; • Bachelor of Engineering - Bauingenieurwesen (Technische Gebäudeausrüstung); • Erzieher/innen und Heilerziehungspfleger/innen im Anerkennungsjahr; • Praxissemester im Studiengang Soziale Arbeit

INTERESSIERT?
Alle aktuellen Ausschreibungen und Informationen unter
karriere-stadt.fulda.de

Magistrat der Stadt Fulda
Personalamt
Frau Bettina Stelzner
Schlossstraße 1
36037 Fulda
Telefon: 0661/102-1142
E-Mail: bewerbung@fulda.de

GESUND arbeiten in FD
Mitglied im ERFOLGSFAKTOR FAMILIE Unternehmensnetzwerk
Gütesiegel familienfreundlicher Arbeitgeber Land Hessen